


recherchiert von: **Andrea Bartholl** am 13.09.2010

Gericht:	LArbG Berlin-Brandenburg 2. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	04.02.2010	Normen:	EGRL 15/2002, § 611 BGB, § 21a Abs 3 Nr 3 ArbZG
Aktenzeichen:	2 Sa 498/09 und 2 Sa 839/09, 2 Sa 498/09, 2 Sa 839/09		
Dokumenttyp:	Urteil		

Vergütung für Bereitschaftszeiten - Berufskraftfahrer auf längeren Touren - Zeiten als Beifahrer - Ruhezeiten

Leitsatz

1. Wechseln sich Berufskraftfahrer auf längeren Touren als Fahrer und Beifahrer ab, so sind die Zeiten als Beifahrer als Bereitschaftszeiten vergütungspflichtig.
2. § 21 a Abs. 3 Nr. 3 ArbZG steht dem nicht entgegen, da diese Vorschrift nur die "arbeitszeitschutzrechtliche" Herausnahme dieser Zeiten von den Arbeitszeiten regelt, nicht aber Regelungen über die Vergütungspflicht enthält.
3. Für Bereitschaftszeiten kann - individualrechtlich oder kollektivrechtlich - eine geringere Vergütung als für "Vollarbeitszeit" vereinbart werden (BAG vom 12.03.2008 - 4 AZR 616/06); ist dies nicht geschehen, sind sie wie Vollarbeitszeit zu vergüten.

Orientierungssatz

1. Wechseln sich Berufskraftfahrer auf längeren Touren als Fahrer und Beifahrer ab, so sind die Zeiten als Beifahrer als Bereitschaftszeiten vergütungspflichtig. (Rn.34)
2. § 21a Abs 3 Nr 3 ArbZG steht dem nicht entgegen, da diese Vorschrift nur die "arbeitszeitschutzrechtliche" Herausnahme dieser Zeiten von den Arbeitszeiten regelt, nicht aber Regelungen über die Vergütungspflicht enthält. (Rn.46)
3. Für Bereitschaftszeiten kann - individualrechtlich oder kollektivrechtlich - eine geringere Vergütung als für "Vollarbeitszeit" vereinbart werden (BAG vom 12.03.2008 - 4 AZR 616/06); ist dies nicht geschehen, sind sie wie Vollarbeitszeit zu vergüten. (Rn.47)

(Revision eingelegt unter dem Aktenzeichen 5 AZR 200/10)

Fundstellen

LAGE § 21a ArbZG Nr 1 (red. Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

EzA-SD 2010, Nr 8, 11 (red. Leitsatz)

ZTR 2010, 261 (red. Leitsatz)

AE 2010, 86 (red. Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend ArbG Potsdam, 14. November 2008, Az: 6 Ca 1050/08, Urteil
anhängig BAG, Az: 5 AZR 200/10

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche BAG 4. Senat, 12. März 2008, Az: 4 AZR 616/06

© juris GmbH